

Einkaufsbedingungen (1)

1. Maßgebende Bedingungen:

Die Rechtsbeziehungen zwischen Lieferant und der Firma Colson Rollen GmbH (im folgenden Colson genannt) richten sich nach diesen Bedingungen und etwaigen sonstigen Vereinbarungen. Veränderungen und Ergänzungen bedürfen der Textform. Bedingungen des Lieferanten gelten auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde.

2. Bestellung und Lieferung:

2.1 Lieferverträge (Bestellung und Annahme) und Lieferabrufe sowie Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

2.2 Jeder Sendung, auch Postpaketen, ist ein Lieferschein mit genauer Inhaltsangabe sowie den vollständigen Bestelldaten in zweifacher Ausfertigung beizufügen.

2.3 Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von 10 Tagen nach Zugang an, so ist Colson zum Widerruf berechtigt.

2.4 Colson kann im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen einvernehmlich zu regeln.

2.5 Mehrlieferungen sind grundsätzlich nicht zulässig. Für vormaterialabhängige Artikel gilt eine Toleranz von maximal 10% nach oben oder unten. Unabhängig hiervon behält sich Colson das Recht vor, Mehrlieferungen zu Lasten des Lieferanten zurückzusenden. Bei jeder Minderlieferung sind Lieferschein und Rechnung mit einem Vermerk „Teillieferung“, „Restlieferung“, „Komplettlieferung“ o.ä. zu versehen.

2.6 Je nach Vereinbarung wird entweder in Einweg-, Tauschverpackung oder Colson-Behältern geliefert. Fremdbehälter werden nicht angenommen, bzw. es kann nicht sichergestellt werden, dass diese überhaupt oder aber im ursprünglichen Zustand zurückgegeben werden. Kosten einer Transportversicherung trägt Colson nur dann, wenn dies im Bestellschreiben ausdrücklich vorgeschrieben ist.

3. Zahlung und Rechnung

3.1 Für jede Sendung ist Colson umgehend eine gesonderte Rechnung in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Sind in der Rechnung nicht alle von Colson vorgegebenen Angaben, wie die vollständige Bestell-Nummer, Versandart, Signum, Brutto- und Nettogewicht usw. enthalten, so entstehen bei der Regulierung u.U. erhebliche Verzögerungen.

3.2 Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.

3.3 Bei fehlerhafter Lieferung ist Colson berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

3.4 Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen Colson abzutreten oder durch Dritte einzuziehen zu lassen. Bei Vorliegen von verlängertem Eigentumsvorbehalt gilt die Zustimmung als erteilt.

3.5 Es gelten ausschließlich unsere Zahlungsbedingungen. Wir leisten unsere Zahlung wahlweise:
- innerhalb 14 Tagen abzüglich 3 % Skonto
- innerhalb 30 Tagen abzüglich 2 % Skonto oder
- innerhalb 60 Tagen netto.

4. Mängelanzeige

Mängel der Lieferung hat Colson, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, dem Lieferanten unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Die Ersatzlieferung hat frachtfrei zu erfolgen.

5. Gewährleistung

5.1 Bei Lieferung fehlerhafter Ware ist vor Beginn der Fertigung (Bearbeitung oder Einbau) zunächst dem Lieferanten Gelegenheit zum Aussortieren sowie Nachbessern oder Nachliefern zu geben, es sei denn, dass dies Colson unzumutbar ist. Kann dies der Lieferant nicht durchführen oder kommt er dem nicht unverzüglich nach, so kann Colson vom Vertrag zurücktreten sowie die Waren auf Gefahr und Kosten des Lieferanten zurückschicken. In dringenden Fällen kann Colson nach Abstimmung mit dem Lieferanten die Nachbesserung selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Lieferant

5.2 Wird die gleiche Ware wiederholt fehlerhaft geliefert, so ist Colson nach schriftlicher Abmahnung bei erneut fehlerhafter Lieferung auch für den nicht erfüllten Lieferumfang zum Rücktritt berechtigt.

5.3 Wird der Fehler trotz Beachtung der Verpflichtung gemäß Ziffer 4 erst nach Beginn der Fertigung festgestellt, kann Colson über die in Ziffer 5.1 vorgesehene Regelung hinaus Schadenersatz nur für Mehraufwendungen verlangen, wenn dies vertraglich vereinbart ist, bzw. die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen.

5.4 Dem Lieferanten sind die von ihm zu ersetzenden Teile auf sein Verlangen und auf seine Kosten von Colson unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

5.5 Die Gewährleistung endet mit Ablauf von 12 Monaten, gerechnet vom Tage der Lieferung bzw. der Inbetriebnahme, und zwar in der Weise, dass alle Mängel und Schäden auf Kosten des Lieferanten unverzüglich beseitigt werden. In jedem Fall endet die Gewährleistung spätestens nach Ablauf von 18 Monaten seit Lieferung an Colson.

5.6 Bei Chemikalien leistet der Lieferant Gewähr für die Dauer der handelsüblichen Lagerzeit unter Berücksichtigung der bei Colson gegebenen Lagermöglichkeiten, die dem Lieferanten auf Wunsch im einzelnen mitgeteilt werden.

5.7 Bei unterschiedlicher Auffassung über eventuell strittige Reklamationspunkte ist Colson berechtigt, in Abstimmung mit dem Lieferanten ein neutrales Gutachten, möglichst einer technischen Hochschule, Universität o.ä., einzuholen. Ist die Reklamation begründet, gehen die Kosten zu Lasten des Lieferanten.

6. Liefertermine und Fristen

6.1 Vereinbarte Liefertermine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei Colson. Ist „Lieferung frei Haus“ vereinbart, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereitzustellen.

6.2 Im Falle des Lieferverzuges stehen Colson die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere ist Colson berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist, Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

7. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der betroffene Vertragspartner in Verzug befindet. Die Vertragspartner sind verpflichtet, sich im Rahmen des Zumutbaren, unverzüglich die erforderlichen Informationen zu übermitteln und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

8. Schutzrechte

8.1 Der Lieferant haftet für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Liefergegenstände aus einer Verletzung

Einkaufsbedingungen (2)

von Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen Dritter ergeben, von denen mindestens eines aus der Schutzrechtsfamilie entweder im Heimatland des Lieferanten, vom Europäischen Patentamt oder in einem der Staaten der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Österreich, USA o.ä. veröffentlicht ist.

- 8.2 Der Lieferant stellt Colson und ihre Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Benutzung der Schutzrechte frei.
- 8.3 Das gilt nicht, soweit der Lieferant die Liefergegenstände nach von Colson übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Angaben hergestellt hat und der Lieferant nicht weiß oder im Zusammenhang mit den von ihm entwickelten Produkten nicht wissen muss, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.
- 8.4 Soweit der Lieferant nach der vorstehenden Regelung nicht haftet, stellt Colson ihn von allen Ansprüchen Dritter frei.
- 8.5 Die Vertragspartner verpflichten sich, sich gegenseitig unverzüglich von bekannt werdenden Verletzungsrisiken und angeleglichen Verletzungsfallen zu unterrichten und sich Gelegenheit zu geben, den entsprechen Ansprüchen einvernehmlich entgegenzuwirken.

9. Produkthaftung - Freistellung - Haftpflichtversicherungsschutz

- 9.1 Wird Colson aufgrund verschuldensunabhängiger Haftung von Dritten, gegenüber nicht abdingbarem Recht in Anspruch genommen, tritt der Lieferant gegenüber Colson insoweit ein, als er auch unmittelbar haften würde. Für den Schadensausgleich zwischen Colson und dem Lieferant finden die Grundsätze des § 254 BGB entsprechende Anwendung. Dies gilt auch für den Fall einer direkten Inanspruchnahme des Lieferanten.
- 9.2 In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß den §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus der im Zusammenhang mit einer von Colson durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahme wird Colson den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- 9.3 Der Lieferant verpflichtet sich eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von pauschal 5 Mio. EUR pro Personenschaden/1 Mio. EUR pro Sachschaden zu unterhalten. Weitergehende Schadenersatzansprüche von Colson bleiben hiervon unberührt.

10. Eigentumsvorbehalt - Beistellung - Werkzeuge - Geheimhaltung

- 10.1 Der Lieferant behält sich das Eigentum an sämtlichen von ihm gelieferten Waren bis zur restlosen Bezahlung vor; hierbei gelten alle Lieferungen als ein zusammenhängendes Liefergeschäft. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für seine Saldoforderung.

- 10.2 Sofern Colson Teile beim Lieferanten beistellt, behält sich Colson hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten wird für Colson vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, Colson nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt Colson das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der gelieferten Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

- 10.3 Von Colson beigestellte bzw. für Colson gefertigte Werkzeuge stehen grundsätzlich im Eigentum von Colson. Der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von Colson bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die Colson gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Er ist verpflichtet, etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er Colson sofort anzuzeigen. Unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

- 10.4 Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit ausdrücklicher Zustimmung von Colson offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung des Liefervertrages. Sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

11. Allgemeine Bestimmungen

- 11.1 Stellt ein Vertragspartner seine Zahlung ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist der andere berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.
- 11.2 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen oder der getroffenen Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.
- 11.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf.
- 11.4 Erfüllungsort für die Lieferung ist das zu beliefernde Werk von Colson.
- 11.5 Gerichtsstand ist, sofern der Lieferant Vollkaufmann ist, der Sitz von Colson. Colson ist allerdings berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Wohnsitz zu verklagen.